



Bauaufsichtlich anerkannte Stelle
für Prüfung, Überwachung und
Zertifizierung
Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile
und Bauarten
Forschung, Entwicklung,
Demonstration und Beratung auf den
Gebieten der Bauphysik

Institutsleitung
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Gerd Hauser
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus Sedlbauer

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- Prüfzeugnis-Nummer:** P-BWU 10/0040
- Gegenstand:** Holzbackofen,
Typ „Werz Öko-Holzbackofen“
- Angabe des vorgesehenen
Verwendungszweckes:** Backen
- Antragsteller:** Karl-Otto Werz Öko-Holzbacköfen
Stäffeleswiesen 28
89522 Heidenheim
- Ausstellungsdatum:** 1. Dezember 2008
- Geltungsdauer bis:** 30. November 2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 1 Anlage.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Bei dem Bauprodukt handelt es sich um einen mit Scheitholz beheizten Backofen mit geschlossenem Feuerraum.

1.2 Verwendungsbereich

Der Backofen dient der Zubereitung von Speisen im häuslichen Bereich. Er kann sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen aufgestellt werden. Der Backofen ist ausschließlich für den Brennstoff Scheitholz vorgesehen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Backofen muss hinsichtlich Konstruktion, Maßen und Material dem Baumuster gemäß Prüfbericht P8-124/2008 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik entsprechen.

Der Backofen ist in einen Feuerraum und vier Backräume gegliedert und besteht aus Stahlblech, Schamotteplatten und Wärmedämmung. Der Feuerraum wird mit einer Tür mit einer Sichtscheibe aus hitzebeständigem Keramikglas verschlossen. Die Backräume werden mit Klappen aus Stahlblech verschlossen.

Die Verbrennungsluft gelangt über Bohrungen in der Feuerraumtür in den Feuerraum. Die Heizgase strömen beim Anheizen durch die Backräume und beim Backen durch die Räume zwischen den Backräumen. Die Umstellung der Heizgasführung erfolgt durch Klappen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an DIN 18880-2: 1991-08.

2.3 Entwurf und Bemessung

Für die Aufstellung der Backöfen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder.

Der Mindestabstand zwischen der Seitenwand des Backofens und brennbaren Bauteilen oder Einrichtungsgegenständen muss mindestens 22 cm betragen. Der Mindestabstand zwischen der Rückwand des Backofens und brennbaren Bauteilen oder Einrichtungsgegenständen muss mindestens 20 cm betragen. Wird der Backofen auf einen Fußboden aufgestellt, der brennbar ist oder brennbare Bauteile enthält, so ist 3 cm unter dem Backofenboden ein Strahlungsschutzschild anzubringen, das aus mindestens 1 mm dicken Stahlblech besteht und die gleichen Abmessungen hat wie der Backofenboden. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Der Backofen muss an einen eigenen Schornstein angeschlossen werden. Dieser Anschluss erfolgt mit Verbindungsstücken nach DIN EN 1856-2 nach den Anforderungen der DIN 18160-1. Für die Bemessung von Verbindungsstücken und Schornsteinen gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Feuerungswärmeleistung	kW	21,2
Abgasmassenstrom	g/s	33,5
Abgastemperatur	°C	222
Notwendiger Förderdruck	Pa	13
CO ₂ -Gehalt	%	4,2

Auf eine ausreichende Verbrennungsluftzufuhr zum Aufstellraum des Backofens ist zu achten.

2.4 Ausführung

Für die Aufstellung des Backofens gilt die Aufstellanleitung des Herstellers.

2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Für den Betrieb des Backofens ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nicht Zusätzliches bestimmt ist.

Für den Betrieb des Backofens darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die Heizgaszüge und das Verbindungsstück sind regelmäßig – mindestens jedoch einmal jährlich – auf Verschmutzung zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Feuerstätte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen baurechtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder auf der Grundlage einer Erstprüfung und einer werkseigenen Produktionskontrolle der Feuerstätte erfolgen.

Der Gerätedokumentation ist vom Hersteller eine Übereinstimmungserklärung beizulegen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm hergestellte Backofen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen baurechtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle muss einmal fertigungstägig erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kennzeichnung des Bauproduktes nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

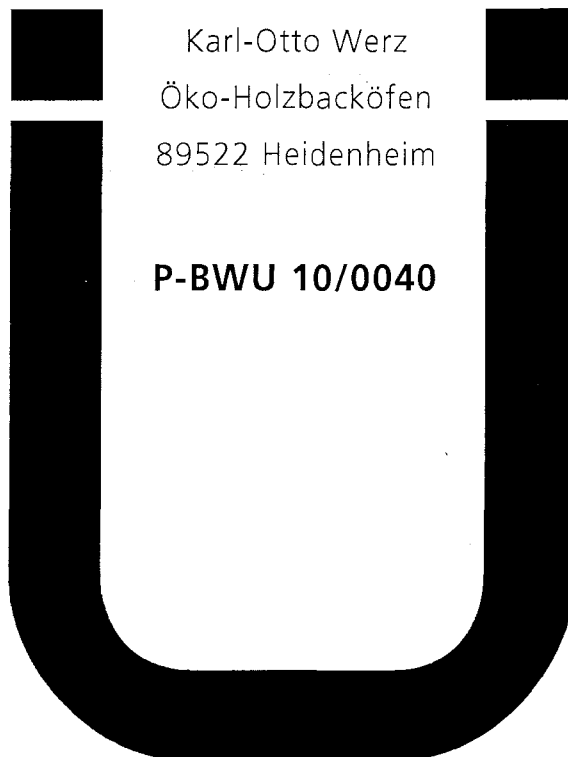
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

4 Übereinstimmungszeichen

Die Feuerstätte ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1:33 stehen.



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des §19 der Landesbauordnung für das Land Baden-Württemberg in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2 erteilt und gilt damit in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Fraunhofer-Institut für Bauphysik, Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Fraunhofer-Institut für Bauphysik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Stuttgart, 1. Dezember 2008



Dr.-Ing. Andreas Kalisch

